



VCP-Mitgliedsantrag

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname _____ Nachname _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

Geburtsdatum _____ E-Mail _____

Telefonnummer _____ Mobiltelefon _____

Beruf (freiwillige Angabe) _____

VCP-Zugehörigkeit

VCP-Land _____

VCP-Bezirk/Region/Gau _____

VCP-Stamm/Ort _____

Diesen Bereich
bitte nicht ausfüllen

Mitgliedsnummer _____

Stammesnummer _____

Bundesanteil _____

Landesanteil _____

Regionsanteil _____

Stammesanteil _____

VCP-Mitgliedsantrag Stand 01.2018

Bestätigung und Unterschriften

Ich beantrage die Aufnahme in den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. und erkenne die Satzung und die Ordnungen des VCP an. Ich bin damit einverstanden, dass Daten von mir an Gliederungen und Leitungen/Funktionsträger*innen innerhalb des VCP weitergegeben werden, wenn dies für die Organisation der VCP-Arbeit nötig ist (z. B. Mitgliederlisten für Stammes-/Ortsleitungen, Teilnahmelisten bei Zeltlagern oder Schulungen). Es gilt das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Ort, Datum _____

Unterschrift Mitglied _____

Bei nicht volljährigen Mitgliedern

Ich bin mit dem Aufnahmeantrag meines Kindes in den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. und der Zahlung des mit der Mitgliedschaft verbundenen Beitrags (Bundesanteil und Anteile der Gliederungen des VCP) einverstanden. Ich erkenne die Satzung und die Ordnungen des VCP an und stimme der Weitergabe von Daten an Gliederungen und Leitungen/Funktionsträger*innen innerhalb des VCP zu, wenn dies für die Organisation der VCP-Arbeit nötig ist. Es gilt das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ich bin damit einverstanden, dass sich mein Kind ab dem siebten Lebensjahr an den im VCP üblichen demokratischen Entscheidungsstrukturen und der Gestaltung der gemeinsamen Aktivitäten beteiligt.

Vor- und Nachnamen Erziehungsberechtigte*r _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r _____

Datenschutz

Für den VCP gilt das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Die hier erhobenen Daten werden ausschließlich für die Zwecke und Arbeit des VCP erhoben, verarbeitet und übermittelt.

Dazu gehören die Mitgliederverwaltung, Arbeit der Gremien aller Ebenen des Verbandes und Veranstaltungen von und für Mitglieder des Verbandes.

Eine weitergehende Nutzung personenbezogener Informationen erfolgt nur mit Zustimmung des*der Betroffenen.

Alle Mitarbeiter*innen und Funktionsträger*innen des VCP sind zur Wahrung des Datengeheimnisses nach dem DSG-EKD verpflichtet.

VCP-Beitragsordnung

Abschnitt 1 Beitragspflicht

§ 1 Anmeldung

1. Mit der Anmeldung zum VCP ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten.
2. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haben die Personensorgeberechtigten dem Antrag auf Mitgliedschaft und der damit verbundenen Beitragspflicht schriftlich zuzustimmen.
3. Gliederungen des VCP sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Anmeldungen zum VCP unverzüglich an die VCP-Bundeszentrale weiterzuleiten.
4. Das Mitglied erhält durch die VCP-Bundeszentrale eine Anmeldebestätigung und einen Mitgliedsausweis.
5. Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der Beitrag für das laufende Jahr, bei Eintritt während der letzten drei Monate eines Kalenderjahres erst ab dem Folgejahr berechnet.

§ 2 Beitragsstufen

1. Es gibt folgende Beitragsstufen
 - Standard-Beitrag
 - ermäßigter Beitrag
2. Der ermäßigte Beitrag wird gewährt, wenn ein sozialer Grund oder eine Familienmitgliedschaft vorliegt. Näheres regelt Abschnitt 2 dieser Beitragsordnung.

§ 3 Beitragszusammensetzung

1. Der Beitrag setzt sich grundsätzlich aus folgenden Anteilen zusammen:
 - einem Anteil für die Bundesebene (Bundesanteil)
 - einem Anteil für die Landesebene (Landesanteil)Die Bundes- und Landesebene setzen die Höhe der Beitragsanteile nach ihren Erfordernissen fest. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Delegiertenversammlung.
2. Im Einzelfall kann der Beitrag auch folgende Anteile enthalten:
 - einen Anteil für die Regions- / Bezirks- / Gauebene (Regionsanteil)
 - einen Anteil für die Stammes- / Ortsebene (Stammesanteil)Die Erhebung eines Regions- oder Stammesanteils bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Entscheidung über die Höhe des Regions- oder Stammesanteils trifft die jeweilige Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung.

3. Entscheidungen über Veränderungen in der Höhe der Beitragsanteile sind der VCP-Bundeszentrale bis zum 31.10. des Vorjahres mitzuteilen.
4. Die jeweilige Höhe des Beitrags und die darin enthaltenen Anteile für die einzelnen Ebenen werden auf der Homepage des VCP veröffentlicht.

Abschnitt 2 Beitragsermäßigungen

§ 4 Beitragsermäßigung aufgrund einer Familienmitgliedschaft

1. Bei einer VCP-Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann eine Familienmitgliedschaft beantragt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15.01. des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr berücksichtigt werden zu können.
2. Wird eine Familienmitgliedschaft gewährt, so zahlt das älteste Familienmitglied den Standardbeitrag. Alle weiteren Familienmitglieder zahlen den ermäßigten Beitrag.
3. Für die Gewährung einer Familienmitgliedschaft müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - Mindestens zwei Mitglieder einer Familie sind VCP-Mitglieder.
 - Von den VCP-Mitgliedern einer Familie ist mindestens ein Mitglied am 31.12. des laufenden Jahres jünger als 27 Jahre.
 - Es sind maximal zwei VCP-Mitglieder einer Familie am 31.12. des laufenden Jahres 27 Jahre oder älter, von denen mindestens ein Mitglied für die Mitglieder unter 27 Jahre sorgeberechtigt oder unterhaltspflichtig ist.
 - Die VCP-Mitglieder einer Familie, die 27 Jahre oder älter sind, sind alleinerziehend oder befinden sich in einer Partnerschaft, die eine Ehe, eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft ist.
4. VCP-Mitgliedern, die am 31.12. des laufenden Jahres jünger als 27 Jahre sind, kann eine Familienmitgliedschaft gewährt werden, wenn sie Geschwister, Halbgeschwister, Pflege- oder Adoptivkinder einer Familie sind, die sich auf ein alleinerziehendes Elternteil, einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft gründet.
5. Die VCP-Bundeszentrale nimmt jährlich eine Überprüfung vor, ob auch im Folgejahr die Bedingungen für eine Familienmitgliedschaft gegeben sind. Sollten sich im Folgejahr Veränderungen ergeben, so werden die von Änderungen betroffenen Mitglieder spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres informiert.
6. Darüberhinausgehende Familienkonstellationen werden im Einzelfall durch den Vorstand entschieden.
7. Sofern der Bundeszentrale nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wird, erfolgt die Zahlung durch das älteste Familienmitglied.

§ 5 Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen

1. Aus glaubhaft gemachten sozialen Gründen kann der ermäßigte Beitrag gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15.01. des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr berücksichtigt werden zu können.
2. Soziale Gründe können beispielsweise sein:
 - Arbeitslosigkeit
 - Sozialhilfeempfang
 - Heimunterbringung des Beitragspflichtigen

3. Die Gewährung des ermäßigten Beitrags aus sozialen Gründen erfolgt stets für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15.01. zu stellen, um für das laufende Jahr berücksichtigt zu werden.

§ 6 Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen

1. Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Land von der Beitragszahlung befreit werden.
2. Die Gewährung einer Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen erfolgt stets für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15.01. zu stellen, um für das laufende Jahr berücksichtigt werden zu können.

Abschnitt 3 Beitragszahlung

§ 7 Beitragszahlung per Bankeinzugsverfahren

1. Die Zahlung des VCP-Beitrags erfolgt in einer Summe jährlich durch Bankeinzugsverfahren. Dafür hat das Mitglied dem VCP ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Wird der Einzug von dem Geldinstitut aus Gründen verweigert, die dem Mitglied zuzurechnen sind (z. B. Widerruf der Einzugsermächtigung, Angabe einer fehlerhaften Bankverbindung, erloschenes Konto), hat das Mitglied die dem VCP daraus entstehenden Kosten zu tragen. Das Mitglied erhält eine Rechnung gemäß § 8 dieser Beitragsordnung.

§ 8 Beitragszahlung nach Rechnungsstellung

1. Erfolgt die Zahlung des VCP-Beitrags nicht per Bankeinzugsverfahren, so erhält das Mitglied eine Rechnung. Es wird eine Rechnungsgebühr erhoben, deren Höhe der Bundesvorstand des VCP jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres festlegt. Die Höhe der Rechnungsgebühr ist auf der Homepage des VCP veröffentlicht.
2. Mitglieder, die eine Beitragsermäßigung gemäß § 5 erhalten, sind von der Rechnungsgebühr befreit.
3. Erfolgt eine Rechnungsstellung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Beitragsordnung, so werden auch die von der Bank berechneten Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag einen Monat nach Rechnungslegung noch nicht gezahlt haben, erhalten jährlich mindestens eine Zahlungserinnerung.

Abschnitt 4 Mitgliedsdaten

§ 9 Änderung von Mitgliedsdaten

Änderung von Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie Änderungen der Landes-, Regions-/Bezirks-/Gau- oder Stammes-/Ortszugehörigkeit sind der VCP-Bundeszentrale mitzuteilen.

§ 10 Zeitschriften

1. Jedes Mitglied, das mindestens sieben Jahre alt ist, erhält kostenfrei die Verbandszeitschrift.
2. Mitglieder, denen ein Familienbeitrag gewährt wird, können auf den Erhalt der Verbandszeitschrift verzichten, solange mindestens ein Mitglied der Familie die Zeitschrift erhält.

Abschnitt 5 Ende der Beitragspflicht

§ 11 Austritt

1. Der Austritt aus dem VCP erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. des*der Sorgeberechtigten gegenüber dem Bundesvorstand oder dem Vorstand der jeweiligen Gliederung.

2. Gliederungen des VCP sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Austrittserklärungen unverzüglich an die VCP-Bundeszentrale weiterzuleiten.
3. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des laufenden Jahres, sofern nicht ein anderer Termin gewünscht wird.

§ 12 Streichung von der Mitgliederliste

Mitglieder, die zum 31.12. eines laufenden Jahres ihren Beitrag oder Beitragsanteile für das laufende Jahr und das Vorjahr nicht gezahlt haben, werden gemäß der Satzung des VCP von der Mitgliederliste gestrichen. Damit endet ihre Mitgliedschaft. Die Forderung des noch ausstehenden Mitgliedsbeitrages bleibt bestehen.

§ 13 Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht endet immer mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
2. Das Mitglied erhält durch die VCP-Bundeszentrale eine schriftliche Bestätigung über das Ende der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht.



Kontakt

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.

Wichernweg 3
34121 Kassel
T. 0561 78437-0
F. 0561 78437-40
info@vcp.de
www.vcp.de

